

er sei überzeugt, daß dies nur bei epidemischen Krankheiten, sonst aber niemals möglich sei. Ich kann ihm hierin nicht beipflichten, denn hätte er Recht, so gebrauchten wir überhaupt nur in dem bemerkten Falle eine Todtenschau. Es sind zu viele Erfahrungen darüber vorhanden, als daß man an der Möglichkeit des Scheintodes zweifeln könnte. Die Zweckmäßigkeit und Wichtigkeit der durch das Gesetz vom Jahre 1841 angeordneten Maaßregeln dürfte daher an sich kaum in Abrede zu stellen sein. Leider hat sich aber die Unausführbarkeit desselben auf dem Lande wegen Mangels an Ärzten und damit auch manche Unzuträglichkeit herausgestellt, und dies, meine Herren, wird die Rücksicht sein, die wir bei Beurtheilung der vorliegenden Frage zu nehmen haben. Für die Städte wird das Gesetz beizubehalten sein. Allein da auf dem platten Lande der Zweck in der angeführten Weise nicht erreicht werden kann, und dort die Leichenbeschauung dennoch häufig Männern überlassen werden muß, die keine Ärzte sind, so wird wohl auf den Vorschlag des Ausschusses einzugehen sein. Es ist von dem Ausschusse schon darauf hingewiesen worden, daß in der Folgezeit die Regierung darauf Bedacht nehmen möge, daß eine durch das ganze Land gehende wirkliche ärztliche Todtenschau eingeführt werden könne, gegenwärtig aber die Regierung zu einem solchen Gesetze zu veranlassen, gegenwärtig die Staatscasse mit einer so bedeutenden Ausgabe zu belasten, als hierzu erforderlich sein wird, einem derartigen Antrage konnte ich, wie auch der Ausschuss, ebenfalls nicht beistimmen. Es wird allerdings der Fall eintreten, daß, wenn der Zwang wegfällt, welchen das Gesetz von 1841 auferlegt hat, mancher Todt nicht so sorgfältig untersucht werden wird, als es eigentlich erforderlich ist, allein ich glaube doch, daß in den meisten Städten die Bildung des Volkes so weit vorgeschritten ist, daß man in den allermeisten Fällen das gebotene Mittel der freiwilligen Zuziehung eines ärztlichen Todtenbeschauers wohl gebrauchen wird, und ich kann nicht annehmen, daß die Nachteile so groß sein sollten, daß die nöthige Rücksicht, die, wie ich schon angedeutet habe, man auf das platte Land zu nehmen hat, nicht dagegen in die Waagschaale zu legen sein sollte. Ich werde daher aus diesem Grunde für den Vorschlag des Ausschusses stimmen.

Regierungscommissar D. Choulant: Es kann der Regierung nur angenehm sein, daß so viel Günstiges für das Todtenschaugegesetz von 1841 vorgebracht worden ist. Wie Sie aus den Motiven entnommen haben, kann die Regierung das gegenwärtig vorgelegte Gesetz nur als eine Aushülfe ansehen, geboten durch die Zeitumstände selbst. Ebenso muß ich als Arzt demjenigen Manne meinen Dank zollen, der diesen Stand in seiner Rede so hoch stellte und soviel von ihm erwartete für die Beruhigung der Familien während Krankheiten, und auch selbst nach dem Tode eines Angehörigen. Was aber davon gesagt worden ist, daß jeder Arzt ein besoldeter Beamter sein solle, der, durch diese Stellung dazu befähigt,

überall seine Hülfe spenden kann, wo er verlangt wird, das, meine Herren, ist mehrfach vorgeschlagen und zum Theil auch versucht worden, es ist aber daran gescheitert, daß der freie Wille des Kranken und seiner Angehörigen immer zu demjenigen sich wenden wird, zu dem man Vertrauen hegt, daß also ein geschickter oder überhaupt gebildeter Arzt ganz und gar mit Geschäften überladen werden wird, während ein anderer, der sich vielleicht weniger sorgsam, weniger geschickt, weniger glücklich gezeigt hat, umgangen wird und die Bezüge genießt, ohne irgend etwas dafür zu thun. Also eine so allgemeine Beamtenstellung der Ärzte auch in Bezug auf die Todtenschau würde sich kaum ausführen lassen. Sodann muß ich auch den Abgeordneten, welcher zuerst gesprochen hat, darüber beruhigen, daß zur Zeit von Epidemien eine große Anzahl von Menschen lebendig begraben würde. Dem ist keineswegs so, denn eben, wenn Epidemien ausbrechen, tritt die Ueberwachung der Medicinalpolizei mehr ein, als zu einer andern Zeit; es wird dann zur Schaffung von Organen geschritten, welche zu Zeiten, wo keine Epidemien herrschen, nicht vorhanden sind. Am allerwenigsten würde zur Zeit einer Epidemie den Leichenfrauen so viel überlassen werden, als es zu einer andern gesündern Zeit geschehen kann. Diese Befürchtung ist, glaube ich, nicht ganz in der angegebenen Weise begründet, und sollte es wirklich so sein, so müßte eben jetzt die Furcht vor dem Lebendigbegrabenwerden auf eine sehr gewaltige Weise in dem Volke sich gesteigert zeigen, da jetzt Epidemien der Art vorgekommen sind. In diesen aber kann die Ueberwachung der Todtenschau ruhig der Medicinalpolizei überlassen bleiben. Was nun aber das Gesetz von 1841 selbst anlangt, so sind kaum einige Jahre hinübergegangen, nachdem die Einrichtungen vollendet waren, die es nothwendig machte, als man es theils unvollständig, theils unanwendbar fand und sich im ganzen Lande ein Widerwille dagegen entweder kund gab, oder als sich kundgebend behauptet wurde, der in die Ausübung des Gesetzes die größte Unsicherheit brachte. Es besteht gegenwärtig in der That ein Zustand, wo die Meisten nicht wissen, ob das Gesetz aufgehoben worden ist oder nicht, und selbst Medicinalbeamte haben deshalb angefragt. Die Function eines Todtenbeschauers findet überall den größten Widerspruch, und es ist auf Grund dieser Beeinträchtigung, welche das Gesetz von 1841 von allen Seiten her erfahren hat, ein Zustand von Ungewißheit und Unsicherheit eingetreten, der gewiß schlimmer ist, als ein solcher, der durch ein vielleicht unvollkommenes Gesetz herbeigeführt wird. Daß die Einführung der nichtärztlichen Todtenschau in dem Gesetze von 1841 nicht umgangen werden konnte, das liegt, wie in den Motiven statistisch nachgewiesen worden ist, in der Nothwendigkeit, denn es ist nicht zu übersehen, daß, wenn man auch die Ärzte erster und zweiter Classe und die Wundärzte zusammenrechnet, dennoch immer auf dem platten Lande ein solcher ärztlicher Todtenbeschauer mehr als zwölf Dörfer in seinem Districte haben würde, dies in der Voraus-